

Antrag
des Landes Hessen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 8 der 734. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1999

Der Bundesrat möge folgende

E n t s c h l i e ß u n g

fassen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, in der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBL. S. 95) die folgenden Bestimmungen zu ändern, die in den Ländern einer Verwaltungsreform entgegenstehen können:

- a) In Ziffer 2.4.3. Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten "zuständige oberste Landesbehörde" die Worte "oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde" eingefügt.
- b) In Ziffer 3.2.2.3 Absatz 3 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden" eingefügt.
- c) In Ziffer 3.2.3.5 Absatz 3 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden" eingefügt.
- d) In Ziffer 3.2.3.6 Absatz 5 werden nach den Worten "zuständigen obersten Landesbehörden" die Worte "oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden" eingefügt.
- e) In Ziffer 3.2.3.7. Absatz 1 werden nach den Worten "obersten Landesbehörde" die Worte "oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde" eingefügt.

Ausgeliefert am 04. FEB. 1999

Durch solche offenen Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, diese – vorwiegend technischen – Aufgaben auch auf andere Behörden zu verlagern. Dabei kann insbesondere auch die Benennung einer zentralen Behörde unterhalb der Ministerien in Betracht kommen. Eine entsprechende Änderung im Rahmen des Zuständigkeitslockerungsgesetzes ist wegen des Gewaltenteilungsprinzips nicht möglich. (vgl. auch BVerfGE 26, 396).“

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum):

Die Entschließung entspricht der vom Bundesrat am 06. Februar 1998 beschlossenen Fassung (Drucksache 831/97 – Beschluß -). Der Bundesrat sollte gleichzeitig mit dem Beschluß, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag erneut einzubringen, auch die Entschließung erneut fassen.